

Schutzkonzept im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf

Institutionelles Schutzkonzept

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel / Vorwort

1. Präventionsansatz
 - 1.1 Begriffsdefinitionen
 - 1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
 - 1.1.2 Der Präventionsbegriff
 - 1.2 Risikoanalyse
 - 1.3 In Präventionsfragen geschulte Person
 - 1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

- 2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen
 - 2.1. Kinder- und Jugendpastoral
 - 2.1.1 Ministrantenarbeit
 - 2.1.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie
 - 2.1.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung
 - 2.1.4 Zeltlager
 - 2.1.5 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.
 - 2.1.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs
 - 2.2 Pastorale Einzelgespräche
 - 2.3 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern
 - 2.3.1 Sakramentale Feiern im allgemeinen
 - 2.3.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral
 - 2.3.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung
 - 2.4 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

- 3 Social Media
 - 3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media
 - 3.2 Social Media - Plattformen
 - 3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

- 4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

- 5 Personalauswahl und Personalentwicklung

- 6 Beschwerdemanagement
 - 6.1 Beschwerdeformen

- 6.2 Beschwerdewege
- 6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

- 7 Dokumentation und Intervention
 - 7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt
 - 7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Moosach-Olympiadorf
- 7.2 Intervention

- 8 Nachhaltige Aufarbeitung

- 9 Qualitätsmanagement

- 10 Aus- und Fortbildung / Supervision

- 11 Kontakte und Hilfsangebote

Präambel / Vorwort

Der Pfarrverband Moosach-Olympiadorf trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche und Erwachsene zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann.

Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen.

Um im Nachgang der verwirrenden und erschütternden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf (PV) tätigen und engagierten Menschen orientieren. Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen.

Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall:

Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen, in dem mögliche Überschreitungen in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt das Konzept zu größtmöglicher Transparenz bei. Die oberste Maxime hier im PV ist das Thema der Leitlinien der Prävention der Erzdiözese **„Miteinander achtsam leben“**. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich Tätigen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen

¹ Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer werden Seelsorgerinnen und Seelsorger, also Frauen und Männer in einem seelsorglichen Kontext in gleicher Weise gemeint. Wenn es nicht den geweihten Amtsträger betrifft, sind immer in der maskulinen Schreibweise auch Frauen selbstverständlich gemeint.

Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen. Über die beruflichen Seelsorger und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete, sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes, wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert, und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit.

1. Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“².

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

² Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, war bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden. Dazu kommen zusätzlich persönliche Motivationen, Verantwortung für Kinder zu übernehmen. Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen.

Wichtig scheint uns nicht nur singulär die sexualisierte Gewalt in den Blick zu nehmen, sondern die Fragestellung dahingehend zu weiten, wie wir miteinander umgehen und uns wahrnehmen. Das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising gibt uns die klare Richtung vor: **Miteinander achtsam leben.**

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) in §9 geforderte Bestellung einer In Präventionsfragen geschulte(n) Person übernimmt im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf das sog. Präventionsteam, bestehend aus zwei beruflichen Seelsorgern und zwei ehrenamtlich geschulten Personen. Die Personen dürfen aber nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder judikative Personalvollmacht haben. Somit stellen wir das Forum internum sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die rechtzeitige Abgabe und Aufbewahrung der Dokumente wird durch den verantwortlichen Seelsorger bzw. die Verwaltungsleitung begleitet und überwacht.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Kinder- und Jugendpastoral

2.2.1 Ministrantenarbeit

Im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf erfragen Seelsorger/Mesner³ das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich während der Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das

³ Hier sind auch Lektoren, Kommunionhelfer, Gottesdienstbeauftragte mit zu lesen.

Gespräch in Kenntnis gesetzt. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

2.1.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort, sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.1.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.

Es ist selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z.B. durch einen Tisch getrennt sind). Die sich im Gespräch befindenden Kinder oder Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Eine freie Platzwahl kann trotzdem möglich sein. Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum. Meditative Musik soll zu einer geschützten und gleichzeitig guten Atmosphäre für die wartenden und für die sich im Gespräch befindenden Kinder und Jugendlichen beitragen. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

2.1.4 Zeltlager

Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit den Leitern angesprochen und erörtert. In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes vorliegen. Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus rein nostalgischen Gründen, ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband, ist nicht erwünscht.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel

eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.

Vor dem Lager gibt es Absprachen und Regeln für die Leiter hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 Social Media dieses Schutzkonzeptes. Auf dem Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung). Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Alkohol ist im Zeltlager gänzlich untersagt.

Erwachsene Besucher werden nicht im Zeltlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.

Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz („Hygienebelehrung“) vorliegen haben.

2.1.5 Wochenendfahrten, Gruppenstundenübernachtungen, etc.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten. Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen,...). Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

2.1.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs

Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden.

Ist, z. B. nach Schulschluss, kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

2.2 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei

Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert. Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im so genannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt. Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche vorhanden ist. Ist kein Beichtzimmer vorhanden, wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung verfahren.

2.3 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.3.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung). Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

2.3.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien des Pfarrverbandes im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

2.3.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral verfahren.

2.4 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

3.2 Social Media - Plattformen

Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weiterer Messengerdienste werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet. Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.

Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen ist für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen. Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an das Präventionsteam zur Angleichung dieses Konzepts zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband, um den eigenen Stand des Schutzkonzepts aktuell zu halten.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses,

die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich. Jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzepts. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen (Download) angeboten. Im Zuge der Integration neuer Mitarbeiter wird ein Gespräch mit dem Präventionsteam angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastoralkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren. Auch das Präventionsteam des Pfarrverbandes ist für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt. Im Pfarrverband steht das Präventionsteam, gebildet aus zwei Seelsorgern und zwei Ehrenamtlichen. An das Präventionsteam gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über jedes Pfarrbüro des Pfarrverbandes kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien, sowie alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden umgehend beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular »Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt« dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular »Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Moosach-Olympiadorf« dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das Präventionsteam ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den PV Moosach-Olympiadorf vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation. Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein 2-seitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes

7.1.2 Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Moosach-Olympiadorf

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Moosach-Olympiadorf“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein 4seitiges Dokument, welches als DIN A4-Broschüre zur Verfügung steht. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Das Präventionsteam arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen.

Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können. „Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist, Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben, im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist und es Hilfsangebote gibt. Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Beichtenden zur Kenntnis gegeben werden.

Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII⁴, bzw. §4 KKG⁵ informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf und das Präventionsteam stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird. Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben.

8 Nachhaltige Aufarbeitung

Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit dem Präventionsteam abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch aller Seelsorger weiter besprochen wird. Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Das Präventionsteam steht dabei auch den beruflichen Seelsorgern mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

⁴ 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) 5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es eben selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. So ist es für uns selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt. Der Pfarrverband Moosach-Olympiadorf stellt das Präventionsteam im Pfarrverband bereit, das in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet wird. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt. Aufgabe des Präventionsteams ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen. Das Präventionsteam ist in den Aufgaben seiner Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10 Aus- und Fortbildung / Supervision

Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden. Ehrenamtlich engagierten Personen wird eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird. Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Dem Präventionsteam, das subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

- Präventionsteam des Pfarrverbandes Moosach-Olympiadorf:
GR Martin Stettner
RLin i.R. Brigitte Bücken
- **Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Dr. jur. Martin Miebach
 Pacellistraße 4 80333 München
 Tel.: 0174 / 300 26 47 Fax: 089 / 95 45 37 13-1
MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin
 St. Emmeramweg 39 85774 Unterföhring
 Telefon: 089 / 20 04 17 63
KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
 Postfach 42 82441 Ohlstadt
 Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19 Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
 E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

- **Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising**

Lisa Dolatschko-Ajjur Stabsstellenleiterin, Pädagogin M.A.
 Tel.: 0160 / 96 34 65 60
LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan Stabsstellenleiterin
 Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin
 Tel.: 0170 / 224 56 02
CStermoljan@eomuc.de

- **Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising**

Telefon: 089 / 2137 77000
 Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr
 Dienstag jeweils von 16 bis 19 Uhr

entworfen und beraten	Seelsorgeteam St. Martin	Juli 2020
beraten	Pfarrverbandsrat PV Moosach-Olympiadorf Pfarrgemeinderäte, Pfarrjugenden, Frauenkreise, KAB St. Martin	ab Oktober 2020
beschlossen	Kirchenverwaltung Frieden Christi Kirchenverwaltung St. Martin Kirchenverwaltung St. Mauritius	
veröffentlicht	Homepage Frieden Christi	Juni 2022
	Homepage St. Martin	Juni 2022
	Homepage St. Mauritius	Juni 2022
	gemeinsamer Pfarrbrief des PV (Hinweis)	Juli 2022

Martin Cambensy, Pfarrverbandsleiter, Stand 14. Juni 2022